

BERUFSAUSBILDUNG IN TEILZEIT MERKBLATT

Auf gemeinsamen Antrag von Auszubildenden und Ausbildenden kann eine Abkürzung der täglichen/wöchentlichen Ausbildungszeit aufgrund des § 7a „Teilzeitberufsausbildung“ erfolgen und die Ausbildung in Teilzeit durchgeführt werden. Ein Anspruch auf Teilzeitausbildung besteht jedoch nicht.

Die Ausbildungszeit verlängert sich anschließend prozentual. Die Regelung bezweckt, dass die Ausbildungszeit bei *Teilzeit*- und bei Vollzeitberufsausbildungen grundsätzlich gleich lang ist. Das Höchstmaß der Verlängerung ist auf das Eineinhalbfache der Dauer begrenzt (4,5 Jahre).

Durch die mögliche Individualität der Teilzeitmodelle wird zum Ende der Ausbildungszeit nicht immer ein von der zuständigen Stelle festzulegender Prüfungstermin erreicht. Auszubildende können deshalb verlangen, dass sich ihre Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung verlängert.

PRÜFUNGSTERMINE

Sommerprüfung -> Ausbildungsverhältnisse, welche bis zum 30.09 enden

Winterprüfung -> Ausbildungsverhältnisse, welche bis zum 31.03 enden

Auch bei einer Ausbildung in *Teilzeit* muss sichergestellt werden, dass die Auszubildenden die volle berufliche Handlungsfähigkeit erwerben. Insbesondere müssen Auszubildende bei einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der betrieblichen Ausbildungszeiten noch wirklichkeitsnah mit den wesentlichen Betriebsabläufen vertraut gemacht werden können.

Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.

RUNDUNG BEI VERLÄNGERUNG

Die Dauer der Verlängerung bei der Teilzeitausbildung ist auf ganze Monate abzurunden.

BERUFSSCHULE

Die Ausbildungszeiten in der Berufsschule können in der Regel nicht verkürzt werden. Das heißt, der Berufsschulunterricht muss Vollzeit besucht werden. Eventuell besteht die Möglichkeit, eine Ausnahmeregelung zu treffen. Hier sollte das Gespräch mit der zuständigen Berufsschule gesucht werden.

VERGÜTUNG UND URLAUB DER TEILZEIT-AUSBILDUNG

Die Vergütung richtet sich nach den reduzierten Ausbildungszeiten im Betrieb. Sie fällt entsprechend geringer aus als bei Vollzeit üblich. Für den Fall, dass die Ausbildungsvergütung nicht für den Lebensunterhalt reicht, können Sie [Berufsausbildungsbeihilfe](#) beantragen.

Die empfohlene Vergütung finden Sie auf unserer Homepage unter [AUSBILDUNG > STEUERFACHANGESTELLTE > AUSBILDUNG](#)

Der Urlaubsanspruch eines Azubis in Teilzeit entspricht dem von Vollzeitauszubildenden, sofern nur die tägliche Ausbildungszeit reduziert wird. Bei einer Reduzierung der Ausbildungstage pro Woche, wird der Urlaubsanspruch anteilig berechnet.

VERKÜRZUNG TROTZ GESETZLICHER VERLÄNGERUNG

Trotz der gesetzlichen Verlängerung eines Berufsausbildungsverhältnisses in *Teilzeit* kann – mit den entsprechenden Voraussetzungen - ein Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 BBiG, sowie/oder ein Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 gestellt werden.

BEISPIEL

Berechnungsgrundlage:

- Vollzeit = 38 Stunden = 36 Monate Ausbildung
- Beginn der Ausbildung am 01.09. (Beginn muss nicht zwingend am 01.09 sein)

Reduzierung auf:	Prozentuale Verlängerung:	Monatliche Verlängerung	Ausbildungsdauer	Ausbildungsende bei Beginn 01.09.	Abschlussprüfung
35 Stunden	- 7,9 %	2 Monate	38 Monate	31.10	Winter
32 Stunden	- 15,8 %	5 Monate	41 Monate	31.01	Winter
30 Stunden	- 21,1 %	7 Monate	43 Monate	31.03	Winter
25 Stunden	- 34,2 %	12 Monate	48 Monate	31.08	Sommer
20 Stunden	- 47,4 %	17 Monate	53 Monate	31.01	Winter

Prüfungstermine:

Sommerprüfung

-> Ausbildungsverhältnisse, welche bis zum 30.09 enden

-> schriftliche Prüfungen im April, mündliche Prüfungen ca. Anfang Juli

Winterprüfung

-> Ausbildungsverhältnisse, welche bis zum 31.03 enden

-> schriftliche Prüfungen im November, mündliche Prüfungen ca. Februar